

Gestaltungssatzung Thandorf

Inhalt

Präambel

Satzungstext mit Erläuterungen

Teil I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

§ 3 Allgemeine Anforderungen

Teil II Gestaltungsvorschriften

§ 4 Dächer

§ 5 Außenwände

§ 6 Fenster

§ 7 Türen

§ 8 Werbeanlagen und Warenautomaten

§ 9 Markisen

§ 10 Einfriedungen

§ 11 Neben- und Produktionsgebäude

Teil III Rechtsvorschriften

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Teil IV Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Teil V Denkmalliste

Teil VI Plan mit Abgrenzung des Geltungsbereiches der Satzung

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V, S. 102) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.09.2015 die Gestaltungssatzung der Gemeinde Thandorf neu erlassen:

Teil I Allgemeine Vorschriften

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf das Gebiet des Ortsteils Thandorf, welcher im anliegenden Plan durch eine dicke schwarze, unterbrochene Linie umrandet dargestellt ist. Der Plan ist als Anlage 1 Bestandteil der Satzung und liegt zu jedermanns Einsicht im Amt Rehna, während der Dienststunden aus.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1)

Die Gestaltungsvorschriften dieser Satzung gelten für die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Anlagenteile aller Art, die von öffentlichen Flächen einsehbar sind. Öffentliche Flächen im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Wege, Plätze und öffentlich zugängliche Grünflächen.

(2)

Diese Satzung gilt für alle baulichen genehmigungspflichtigen Maßnahmen und für Maßnahmen die nach § 65 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern baugenehmigungsfrei sind.

(3)

Die Vorschriften des Denkmalschutzes bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

(1)

Zur Regelung der Gestaltung baulicher Anlagen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung sind bei der Durchführung baulicher Maßnahmen hinsichtlich

- der Ausbildung, Form und Eindeckung des Daches
- Gliederung der Fassaden
- der Oberfläche der Fassaden
- der Gestaltung von Gebäudeöffnungen
- der Art und Farbe der zu verwendenden Bauteile
- der Gestaltung zusätzlicher Bauteile

entsprechend den Festsetzungen der folgenden Bestimmung in einer Weise auszuführen, dass sich die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen in das vorhandene Straßen- und Ortsbild einfügt und damit die geschichtliche, architektonische und dorfgestalterische Eigenart des Ortsbildes von Thandorf gesichert und weiter entwickelt wird.

Teil II Gestaltungsvorschriften

§ 4 Dächer

(1)
Die Dächer sind als Satteldächer, Krüppelwalmdächer oder Walmdächer mit einer Dachneigung von größer als 40° auszubilden. Die Dachflächen eines Daches sind symmetrisch auszubilden.

(2)
Traufen sind mit einem Dachüberstand von mindestens 0,35 m bis maximal 0,60 m auszubilden. Dies gilt nicht für Reetdächer.

(3)
Als Dachgauben sind nur als Schlepp-, Giebel- oder Fledermausgauben zulässig. Bei Reetdächern sind nur Fledermausgauben zulässig.
An Schleppdachgauben sind abgewalmte Seitenflächen unzulässig.
Auf einer Dachfläche darf nur eine Gaubenform zur Anwendung kommen.

(4)
Eine Schlepp- oder Giebelgaube darf eine Breite von einem Drittel der Trauflänge des Gebäudes und eine Höhe von 1,40 m nicht überschreiten. Für die Höhe der Gaube gilt der Abstand zwischen dem Durchdringungspunkt der Dachhaut bis zur Oberkante der Dachrinne.
Der Abstand zwischen Dachgauben und der Abstand der Dachgauben vom Ortgang oder dem Grat muss mindestens ein Drittel der Trauflänge betragen.
Fledermausgauben müssen im Verhältnis von Länge zu Höhe von drei zu eins ausgebildet werden.
Vor Dachgauben muss die Dachfläche mit mindestens 0,80 m durchlaufen.
Abweichend von § 4 (1) müssen Giebelgauben eine Dachneigung von mindestens 25° haben.

(5)
Alle von der öffentlichen Verkehrsfläche her einsehbaren Dachflächen eines Gebäudes müssen mit Reet oder Dachpfannen in einheitlicher Form gedeckt werden.
Neben Reet sind nur ziegelrote bis rotbraune Pfannen oder Biber als Dacheindeckung zulässig.
Diese Festsetzung gilt nicht bei bestandserneuernden Maßnahmen. Hier sind auch Bitumendeckungen oder großformatige Plattenelemente zulässig.
Die Anwendung von glasierten Dachsteinen ist nicht zulässig.

(6)
Dachflächenfenster und Dacheinschnitte sowie Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen, die von öffentlichen Flächen einsehbar sind, sind nur in Ausnahmefällen zulässig.

(7)
Schornsteine sind über Dach im gleichen Farbton wie die Dachfläche auszuführen.
Bei Reetdächern sind Schornsteine gemauert oder geschindelt im roten Farbton zu halten.

§ 5 Außenwände

(1)
Die Fassaden der Gebäude sind als Lochfassaden auszubilden, d.h. der Wandanteil der Fassaden muss größer als der Öffnungsanteil der Fassaden sein.

(2)

Gebäudeöffnungen sind überwiegend als stehend rechteckige Formate mit oder ohne Stichbogen auszubilden. In Fachwerkfassaden dürfen Öffnungen nur innerhalb der Gefache eingeordnet werden.

(3)

Die Ober- und Unterkanten der Fenster sollten in den Geschossen auf gleicher Höhe befindlich sein.

(4)

Gebäude mit einer Geschossigkeit größer als eins sind durch horizontale und vertikale Gliederungselemente zu gliedern. Gliederungselemente sind Trauf- und Gurtgesimse sowie die Sockellinie und vertikale und horizontale Vor- und Rücksprünge in der Fassade. Diese Vor- und Rücksprünge sollten das Maß von 0,25 m nicht überschreiten.

Eine Sockelhöhe im Mittel von größer als 0,50 m ist nicht zulässig.

(5)

Die Oberflächen von Außenwänden sind als Ziegelsichtmauerwerk oder Fachwerk mit Ausfachungen aus Ziegelsichtmauerwerk oder Lehm zulässig. Bei eingeschossigen Gebäuden ist das Schlämmen der Sichtmauerwerksteile zulässig. Schlämmen ist das Auftragen eines Farb- oder Kalkanstriches auf das Sichtmauerwerk. Bei der Farbgebung ist ein Remissionswert von 30% bis 80% einzuhalten.

Zur Akzentuierung in Teilbereichen und in Giebeldreiecken von Hauptgebäuden und an Wandflächen von Nebengebäuden sind Holzschalungen zulässig.

(6)

Vorgeblendetes Brettfachwerk und das Vortäuschen eines Fachwerkverbandes durch mit Fassadenfarbe aufgemalte "Holzbauteile" sind ebenso wie glasierte, polierte und geschliffene Oberflächen, wie Glas oder Glasbausteine, Verkleidungen aus Metall, Kunststoff oder Dekorplatten, die ein anderes Material vortäuschen, für eine Anwendung nicht zulässig.

(7)

Bei Fachwerkaußenwänden müssen Ständer die Fenster voneinander trennen. Fenster über 1,20 m² Fläche sind durch Brüstungs- und Sturzriegel einzufassen.

Gebäudeöffnungen sind in der Vertikalen aufeinander abgestimmt anzuordnen.

(8)

Das Holzfachwerk kann mit einem deckenden Anstrich oder einer Lasur in den Farbfamilien Rot-Braun, Türkis-Blau-Grün oder Grau versehen werden.

Holzschalungen entsprechend Abs. 1 sind in der Farbgebung auf die übrigen Fassadenflächen abzustimmen.

Die Verwendung glänzender Anstrich ist unzulässig.

(9)

An einem Gebäude oder einem Fassadenabschnitt ist nur ein Zwerchhaus zulässig. Es darf nicht breiter als ein Drittel der Breite des Gebäudes oder des Fassadenabschnittes sein. Die Traufe des Hauptdaches muss durch das Zwerchhaus unterbrochen sein.

Die Wand- und Giebelflächen von Zwerchhäusern sind in der Gestaltung den angrenzenden Fassadenflächen anzugleichen.

(10)

Leuchtende und reflektierende Farben in den Farbtönen Schwefelgelb, Leuchtgelb, Leuchtorange, Leucht-Hellorange, Leuchtröt, Leuchthellrot dürfen nicht verwendet werden.

§ 6 Fenster

(1)

Es sind nur Fenster zulässig, deren Flügelrahmenbreite 68 mm und deren Sprossenbreite 30 mm nicht überschreiten.

(2)

Die Fensterrahmen müssen bei Fachwerkgebäuden bündig mit der Gebäudekante eingebaut werden. Bei Fachwerkgebäuden müssen die Fenster die Gefache in der Breite voll ausfüllen.

Bei allen Gebäuden sind nur stehende bis quadratische Fensterformate zulässig. Dies gilt nicht für Fenster in Giebeldreiecken, an Dachschrägen und in Fledermausgauben. Außerdem dürfen auch in Fachwerkhäusern komplette liegende Fächer durch ein Fenster ausgefüllt sein. Die Fenster in Fledermausgauben müssen der runden Form der Gaube folgen.

Einzelne, akzentuierende Fenster sind auch in anderen Formaten zulässig.

(3)

Fenster ab einer Höhe von 1,50 m sind horizontal durch einen Kämpfer zu gliedern. Fenster, die breiter sind als 1,20 m sind im Ober- und Unterlicht, zumindest optisch, zweiflügelig auszubilden. Für Fenster im Oberlicht ist eine einflügelige Ausführung zulässig, wenn der Fensterflügel senkrecht entsprechend der Teilung des Unterlichtes durch eine Sprosse mit aufgesetzter Schlagleiste ausgebildet wird.

(4)

Rahmen und Flügel von Fenstern müssen sich der Form der Mauerwerksöffnung oder des Gefaches anpassen.

(5)

Die Verwendung von Glasbausteinen, gewölbten Scheiben (Butzenscheiben) und farbigen Gläsern ist unzulässig.

§ 7 Türen, Tore

(1)

Die Durchgangsbreite von einflügeligen Türen darf das lichte Maß von 1,00 m nicht überschreiten.

(2)

Türen mit metallisch glänzenden Oberflächen sind nicht zulässig.

Die Verwendung von gewölbten Scheiben (Butzenscheiben), die größer sind als 30 cm x 30 cm, ist in Haustürelementen unzulässig.

(3)

Tore dürfen die Breite von 5,00 m nicht überschreiten und sind mindestens zweiflügelig auszubilden.

Verglaste Teile von Torflügeln müssen konstruktiv gegliedert sein. Für Verglasungen in Toren gelten ebenfalls die Festlegungen aus § 7 Abs. 2.

§ 8 Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1)
Beleuchtete Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind unzulässig.
- ~~(2)
Werbeanlagen dürfen nur im Erdgeschoss angebracht werden. Fachwerkteile, dekorative Details und gestalterische Fassadenelemente dürfen durch Werbeanlagen nicht verdeckt werden.~~
- (3)
Parallel zur Fassade angeordnete Werbeanlagen (Flachwerbeanlagen) müssen folgende Anforderungen erfüllen:
- 1.) Sie dürfen bei Fachwerkgebäuden nur innerhalb der Gefachfelder angebracht werden.
 - 2.) Ihre Länge darf in ihrer Gesamtheit höchstens ein Drittel der Länge der Fassade betragen, die Höhe höchstens 0,50 m.
 - 3.) Zwischen mehreren Werbeanlagen ist ein Abstand zwischen den Werbeanlagen von wenigstens der Breite eines Gefaches (bei Fachwerkhäusern), mindestens jedoch von 1,00 m einzuhalten. Zu den seitlichen Gebäudekanten ist jeweils ein Abstand von 0,50 m einzuhalten.
- (4)
Bei rechtwinklig zur Fassade angeordneten Werbeanlagen (Ausleger) darf die Ansichtsfläche des Werbeträgers pro Seite nicht größer als 1,00 m² sein. Ausleger sind bis zu einer maximalen Auskrägung von 1 m vor der aufgehenden Wand zulässig.

§ 9 Markisen, sonstige Bauteile

- (1)
Markisen, die vom öffentlichen Raum einsehbar sind, dürfen nur als bewegliche Markisen ausgeführt werden. Korb- und Bogenmarkisen sind unzulässig. Die Bespannung der Markisen muss eine nicht glänzende Oberfläche haben.
- (2)
Rollläden- und Jalousiekästen dürfen nicht über die Fassade der aufgehenden Wand hinausragen.

§ 10 Einfriedungen

- (1)
Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten und sind nur als
- 1.) lebende Hecken einheimischer Laubgehölze
 - 2.) Zäune aus Wildzaun, Metallstäben und -gittern
 - 3.) Lattenzäune aus senkrecht stehenden Latten
 - 4.) Weidezäune mit waagerechter Beplankung aus Holz
 - 5.) Erdwälle, Natursteinmauern und ziegelsichtige Mauern, ~~diese jedoch nur bis zur Höhe von maximal 1,00 m,~~
 - 6.) oder als Zäune nach Ziffer 2.) bis 4.) mit einem Sockel aus Natur- und Ziegelstein mit einer Sockelhöhe von höchstens 0,50 m

zulässig.

(2)

~~Maschendrahtzäune sind nur in Verbindung mit lebenden Hecken zulässig, wenn sie, gesehen von der unmittelbar angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche, hinter diesen Hecken angebracht werden und diese nicht überragen.~~

§ 11

Neben- und Produktionsgebäude

(1)

Neben- und Produktionsgebäude sollten in der Gestaltung der Dächer und Außenwände dem Hauptgebäude angeglichen sein.

(2)

Abweichend von § 4 Abs. 5 ist die Dacheindeckung von Scheunen, Neben- und Produktionsgebäuden auch mit ziegelroten, nicht glänzenden, oder anthrazitfarbenen Plattenelementen oder Teerpappe zulässig.

(3)

Abweichend von §7 (3) sind auch andere Ausführungen möglich.

Teil III Ordnungswidrigkeiten

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1)

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4 bis 13 dieser Satzung zuwiderhandelt, kann gemäß § 84 der Landesbauordnung M-V mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR belegt werden.

Teil IV Schlussbestimmungen

§ 13

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung in der Fassung vom 10.06.2004 außer Kraft.

Thandorf, den 21.10.2015




Reetz
Bürgermeister

Bekanntmachung der Neufassung der Gestaltungssatzung der Gemeinde Thandorf

1. Die Gemeindevertretung Thandorf hat in ihrer Sitzung am 28. September 2015 die gestalterischen Festsetzungen für den bebauten Ortskern der Gemeinde Thandorf entsprechend § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. April 2006 einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen i.V.m. § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.Juni 2004 einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen als Satzung beschlossen.
2. **Die Neufassung der Gestaltungssatzung der Gemeinde Thandorf wird hiermit bekannt gemacht.**
3. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
4. Jedermann kann die Gestaltungssatzung im Amt Rehna, Bauamt, während der Dienststunden des Bauamtes einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Thandorf, den 24.10.2015



gez. Reetz
Bürgermeister



Immobilienmarkt

Einfamilienhäuser

Wohnung zu vermieten

Grevesmühlen, gr. helle 3-Raum-Wohnung im 1. OG ab 1. 11. 2016, Küche mit EBK, Vollbad, gr. Balkon u. Keller, bei Bedarf Garage für 30 Euro pro Monat dazu zu mieten, KM 499,00 Euro + 75,00 Euro NK zzgl. MS (2 KM)

Haus zu verkaufen

Grevesmühlen-DHH in unmittelbarer Nähe zum Zentrum, wieder auf Rohbauphase im Innenbereich, mit Garage und kleinem Grundstück, KP 65.000 Euro zzgl. Courtage

Immobilien K. Hinze
☎ 01 62/1 35 11 27

Suche dringend zum Kauf in Dassow

Gepflegtes EFH oder DHH mit Grundstück - bis max. 130.000,- €, mindestens 5 Zimmer

Immobilien K. Hinze
☎ 01 62/1 35 11 27

Wohnungen

2 | 50,08 | Grevesmühlen | 326,00 KM
EBK, Dusche, Abst.Raum, Bk., Keller, Aufzug, Fernwärme 71 kWh/m²/a, Bj. 1984, WOBAG, Tel. 0 38 81/78 37 21, www.wobagvrm.de

2 | 62,41 | Grevesmühlen | 437,00 KM
EBK, Dusche, Terrasse, Schuppen, Heizung Erdgas mit Solar 51,5 kWh/m²/a, Bj. 1900/2014, WOBAG T. 03881/783721, www.wobagvrm.de

2 | 52,59 | Grevesmühlen | 368,00 KM
EBK, Dusche, Bk., Flur, Schuppen, Zentralheiz. Erdgas mit Solar 51,5 kWh/m²/a, Bj. 1900/2014, WOBAG T. 03881/783721, www.wobagvrm.de

Immobilienanzeigen, die schriftlich aufgegeben werden, können im Lastschriftverfahren bezahlt werden. Bitte geben Sie bei Aufgabe Ihrer Anzeige gleichzeitig Ihre Kontonummer und – wenn möglich – auch die Bankleitzahl Ihres Geldinstitutes (Sparkasse, Bank oder Postbank) an. Der Rechnungsbetrag wird einige Tage nach Erscheinen der Anzeige von Ihrem Konto abgebucht. Ihren schriftlichen Auftrag adressieren Sie bitte an: **Lübecker Nachrichten, Anzeigen-Service, 23543 Lübeck, Fax 04 51 / 144 - 10 10**

Fahrzeugmarkt

KFZ-Dienstleistungen

Minibagger Yanmar B15, Maschinentransport-Anhänger, neu, 0174/7891540

Mitteilungen/Termine

Flohmarkt

MEZ Gägelow

So., 25. Oktober, 10-17 Uhr

Mitteilungen/Termine

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Gemeinde Boltenhagen

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft beabsichtigt, die Pacht der Jahre von 2012-2015 auszuzahlen. Benötigt werden die aktuellen Unterlagen der Landeigentümer der Gemeinde Boltenhagen mit den Ortsteilen.

Vorzulegen sind die Kopie des Gebührenbescheides von Dezember 2014 der Gemeinde Boltenhagen für den Wasser- und Bodenverband Wallensteingraben/Küste oder der aktuelle Grundbuchauszug sowie die Bankverbindungsdaten wie BIC und IBAN.

Die Unterlagen schicken Sie bitte an Manfred Staeck, Friedrich-Engels-Str. 61, 23946 Boltenhagen oder Siegfried Schmidtke, Grüner Ring 6, 23948 Damshagen.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Boltenhagen

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Neufassung der Gestaltungssatzung der Gemeinde Thandorf

1. Die Gemeindevertretung Thandorf hat in ihrer Sitzung am 28. September 2015 die gestalterischen Festsetzungen für den bebauten Ortskern der Gemeinde Thandorf entsprechend § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. April 2006 einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen i.V.m. § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen als Satzung beschlossen.
2. Die Neufassung der Gestaltungssatzung der Gemeinde Thandorf wird hiermit bekannt gemacht.
3. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
4. Jedermann kann die Gestaltungssatzung im Amt Rehna, Bauamt, während der Dienststunden des Bauamtes einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Thandorf, den 24.10.2015
gez. Reetz
Bürgermeister

Stadt Grevesmühlen
Stadtvertretung Grevesmühlen



Öffentliche Bekanntmachung

einer Sitzung der Stadtvertretung Grevesmühlen am Dienstag, dem 03.11.2015, um 18.30 Uhr im Rathausaal, Rathaus, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen.

Tagesordnung:

- Öffentlicher Teil
- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
 - 2 Mitteilungen des Stadtpräsidenten
 - 3 Bericht des Bürgermeisters
 - 4 Einwohnerfragestunde
 - 5 Bestätigung der Tagesordnung
 - 6 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 14.09.2015
 - 7 Satzung über den Bebauungsplan Nr. 41 „Neu Degtow West“ der Stadt Grevesmühlen
hier: Aufstellungsbeschluss
 - 8 Änderung des Durchführungsvertrages zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“
 - 9 Grundsatzbeschluss zur Umsetzung der energetischen Sanierung von Haus 2 und 3 der Grundschule am Ploggensee mit Hilfe des Zukunftsinvestitionsprogramms des Bundes
 - 10 Resolution der Stadt Grevesmühlen zur geplanten Neuregelung des Finanzausgleichsgesetzes M-V 2016
 - 11 Anfragen und Informationen der Stadtvertreter

Nichtöffentlicher Teil

- 12 Verkauf der Flurstücke 116 und 121, Flur 1, Gemarkung Wotenitz Dorf und Änderung des Beschlusses VO/12SV/2013-362
 - 13 Anfragen und Sonstiges
- Öffentlicher Teil
- 14 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Über 20 Jahre

eferte Küchen.
ion und Freude

er

möglich.
irung

Gieschendorf
0.600
reaktionen.de

gesucht.

den frühen Morgen-
G. Dabei erwarten
engagement sowie

n uns auf Ihre Kurz-

GmbH
Uhr



BG ETEM
Energie Textil Elektro
Medienerzeugnisse

Für unsere Niederlassung in 19077 Lübeck (Schwerin) stellen wir ein

**Bauingenieur/Straßenbautechniker/
Straßenbaumeister (m/w)**
kundenorientiert, für unsere Sanierungs-/Erhaltungsbauweisen nach ZTV-BEA für regionale Baustellen

Ihre Bewerbung bitte per E-Mail an:
Heinrich.Liesen@liesen.com - www.liesen.com

Schweriner Anlagenbauunternehmen sucht einen Elektriker / Mechatroniker, möglichst mit Erfahrung in der Verdrahtung von Schaltschränken in Vollzeit. ☎ 0385-20034114

**Der Arbeitsmarkt
auf einen Blick.**



Rostocker Messe- und Stadthallengesellschaft mbH

Zwangsvorsteigerung

Amtsgericht Schwerin
Demmlerplatz 1-2, 19053 S.
57 K 1/15
Im Wege der Zwangsvollst.
Donnerstag, 26.11.2015, um
10 Uhr im Amtsgeschäft Schwerin, Den
19053 Schwerin, Sitzungssaal
versteigert werden:

**BRENNHOLZ, Stammware (Buche),
3-6m lang, ab 40 mm frei Haus
geliefert, 2 Abladestellen mög-
lich; Bockelmann-Holz GmbH,
Tel.: 04131-87220-48**

Nutzfahrzeuge

Traktor Fendt 309 Ci, Bj. 2004,
5369 Stunden, Top Zustand,
117 PS, 9.000,- €,
☎ (03 85) 55 55 37, e-Mail:
land.maschinen@web.de

Landwirtschaftlicher Großbetrieb
mit Standort in Mecklenburg, 3.000 ha
sucht ab sofort einen
Pflanzenbauleiter/Betriebsleiter
zur Ergänzung des Teams.
Bewerbung bitte an:
landwirtschaft-elbe@web.de

**Hier könnte
Ihre Anzeige stehen!**

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

**Bekanntmachung der Neufassung der Gestaltungssatzung
der Gemeinde Thandorf**

1. Die Gemeindevertretung Thandorf hat in ihrer Sitzung am 28. September 2015 die gestalterischen Festsetzungen für den bebauten Ortskern der Gemeinde Thandorf entsprechend § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. April 2006 einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen i.V.m. § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen als Satzung beschlossen.
2. Die Neufassung der Gestaltungssatzung der Gemeinde Thandorf wird hiermit bekannt gemacht.
3. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
4. Jedermann kann die Gestaltungssatzung im Amt Rehna, Bauamt, während der Dienststunden des Bauamtes einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Thandorf, den 24.10.2015

gez. Reetz
Bürgermeister



... der Geschenk-Ideen-
Katalog der Lebenshilfe
mit vielen handgefertigten
Artikeln aus Behinderten-
Werkstätten.

Katalog anfordern:
Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung
e.V., Versand,
Postfach 2266,
52469 Alsdorf,
Tel.: (02404) 986626,
Fax: (02404) 986622

oder direkt bestellen:
www.lebenshilfe-shop.de

Mit Ihrer Bestellung
helfen Sie behinderten
Menschen.

7/10 Miteigentumsanteil an
Teileigentum eingetragen im
Schwerin Blatt 5283
1/6 Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondere
Wohnung 2 an dem Grundstück
Gemarkung Krebsförden Flurs
4, Gebäude- und Freifläche, Lt
Größe: 742 m²
Objektbeschreibung/Lage
Sachverständigen:
Es handelt sich um einen Idee
tumsanteil (7/10) an einer ir
„Neue Gartenstadt“ belegene
gentumswohnung mit Terrass
und Pkw-Stellplatz (Wfl ca.
Wohnung befindet sich im EC
im Jahre 2008 errichteten zwe
Mehrfamilienhauses mit 6 Woh
licher Zustand ist altersgemäß n
nutzung. Der übrige 3/10 Mitei
an dem Wohnungseigentum ur
der Zwangsversteigerung.
Nähere Einzelheiten können de
entnommen werden, welches
schäftsstelle des Gerichts einges
kann.
Verkehrswert: 55.000,00 EUR
Der Versteigerungsvermerk ist ar
in das Grundbuch eingetragen w
Gemäß §§ 67-70 ZVG kann ir
rungstermin für ein Gebot Sicher
werden. Die Sicherheit beträgt 14
kehrswertes und ist sofort zu leist
Sicherheitsleistung durch Barzah
geschlossen.
**Bankverbindung zur Überweis
Sicherheitsleistung (mindesten
vor dem Versteigerungstermin):**
Empfänger: Landeszentralkasse
Mecklenburg-Vorpom
IBAN: DE36 1300 0000 001
BIC: MARKDEF1130
Bank: Deutsche Bundesbank
Filiale Rostock
Verwendungszweck: Sicherh
Amtsgericht Schwerin zu 57 K 1
des Einzahlers.

SVZ 24/25. 10. 2015



12.11.2015

Handwritten signature